



**Stellungnahme**  
**der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V.**  
**zum Heilberufenausweis (HBA)**

Um die „Wirtschaftlichkeit und Qualität im Gesundheitswesen nachhaltig zu steigern“ (vgl. Sachverständigen Gutachten) wurde die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) bis zum Jahr 2008 beschlossen. Diese Forderung des GMG 2004 §67 wurde durch das Eckpunktepapier zur Koalitionsvereinbarung untermauert.

Die politische Forderung nach Transparenz, Leistungs- und Prozessoptimierung, Wirtschaftlichkeit sowie Qualitätssicherung wird mit der Einführung der eGK erfüllt.

Davon sollen ca. 3,5 Millionen der betroffenen pflege-, hilfebedürftigen Menschen dauerhaft profitieren

Die derzeitige Versorgungssituation gestaltet sich wie folgt (Zahlen des Statistischen Bundesamt/DKG aus 2004):

Im Krankenhaus wurden 16,8 Mio Patienten behandelt mit 146,7 Mio Behandlungstagen. 2,08 Mio Menschen in der BRD sind pflegebedürftig, davon werden 1,44 Mio Menschen zu Hause durch Angehörige versorgt, von ambulanten Diensten 450 000 Menschen. 560 000 alte Menschen befinden sich in stationären Einrichtungen der Altenhilfe. 427 000 Menschen werden in Behinderteneinrichtungen versorgt, davon 187 000 in Werkstätten. Jährlich werden 587 000 Menschen über Eingliederungshilfe unterstützt.

Die Pflegeprofession in Deutschland hat in den vergangenen 15 Jahren entscheidende Entwicklungsprozesse in ihrer inhaltlichen und strukturellen Professionalisierung (wie z.B. Akademisierung, Nationale Expertenstandards, freiwillige Registrierung) durchlaufen. Damit ist die Pflegeprofession eigenständiger Partner im Leistungsgeschehen und Versorgungsnetz. Deshalb ist für sie ein uneingeschränkter Zugang zu den Daten der eGK erforderlich.

Die umfangreichen Daten der elektronischen Gesundheitskarte sind entsprechend dem Datenschutzgesetz zu sichern. Es bedarf beim Datenzugriff einer dem Signaturgesetz entsprechenden persönlichen Legitimation.

Dies bedingt die Einführung des Heilberufausweises (HBA) auch für die derzeit ca. 1,2 Millionen Pflegefachkräfte.

Der Heilberufausweis ist die rechtliche Legitimation, dass eine bestimmte Person einrichtungsübergreifend in der medizinisch pflegerischen Versorgung autorisiert ist, auf spezifische Daten der eGK zu zugreifen.

Der von der DKG favorisierte Mitarbeiterausweis hingegen erlaubt nur in einer bestimmten Institution in begrenztem, klar definierten Aufgaben und Tätigkeitsfeld den Zugriff auf Patientendaten in Abhängigkeit vom Ordnungsgeber. Diese Einschränkung auf einen Arbeitgeber halten wir nicht für zielführend.

Zu diesen Entwicklungen positioniert sich die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V. wie folgt:

Wir plädieren für:

- eine personengebundene Ausgabe des Heilberufausweises gemäß den Vorgaben des §291 a SGB V
- ein Nationales Berufsregister (NBR), um eine länderübergreifende Gültigkeit des Heilberufausweises zu erreichen
- die Schaffung einer länderübergreifenden Registrierungsstelle, um auf der Grundlage standardisierter Datensätze ( Profession, Qualifikation etc.) Europakompatibilität zu ermöglichen
- die Nutzung vorhandener Daten aus der freiwilligen Registrierung des Deutschen Pflegerates e.V.

Wird der Zugang zu Daten der eGK nicht allen Heilberufen uneingeschränkt ermöglicht, ist die Versorgungskontinuität für den pflege- bzw. hilfebedürftigen Menschen nicht gewährleistet.

Freiburg im Breisgau

28.09.2006